



Eingang:
13. Dez. 2024
KRUSE | LAW

Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
Recht

Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 55 42

Mit interner Post

Gesundheitsdirektion
Recht / Ressort Rechtsmittel
~~Srau RA Ilona Tanja Schäfer~~
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Doppel

9. Dezember 2024

Dani S. / Entzug der Bewilligung / Rekurs: Stellungnahme zum Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Sehr geehrte Frau ~~Schäfer~~

Mit Verfügung vom 27. November 2024 (bei uns am Folgetag eingegangen) haben Sie uns zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit aufgefordert. Gerne kommen wir dem mit vorliegender Eingabe fristgerecht nach.

Wir beantragen die Abweisung des Gesuchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und verweisen zur Begründung auf die Verfügung vom 18. Oktober 2024 sowie die dazugehörigen Akten, welche wir Ihnen in der Beilage gerne einreichen. Hierzu haben wir die nachstehenden Ergänzungen.

Zur Sistierung der ZSR-Nummer / Meldung an die SASIS AG konkret

Ihrer Aufforderung entsprechend hat das Amt für Gesundheit (nachstehend AFG) umgehend nach Kenntnis der dargelegten Umstände zur Sistierung der ZSR-Nummer des Rekurrenten die nötigen Abklärungen und Massnahmen getroffen. Konkret wandte sich das AFG mit E-Mail vom 29. November 2024 an die SASIS AG. Es wies diese darauf hin, dass dem Rekurrenten mit Verfügung vom 18. Oktober 2024 betreffend den Entzug der Bewilligung eine nicht vom Entzug der aufschiebenden Wirkung betroffene Übergangsfrist von drei Wochen seit der Zustellung der Verfügung gewährt worden war. Weiter wies das AFG die SASIS AG im erwähnten E-Mail darauf hin, dass die Verfügung vom 18. Oktober 2024 dem Rekurrenten bzw. seiner Rechtsvertretung am 22. Oktober 2024 zugestellt worden sei, weshalb er aufgrund der Übergangsfrist bis und mit 13. November 2024 gegenüber der OKP abrechnen dürfen. Während dieser Übergangsfrist verfüge er über die notwendige Bewilligung und dürfe Leistungen (betreffend bestehende Behandlungsverhältnisse) zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen. Das AFG ersuchte die SASIS AG ausserdem um Reaktivierung der ZSR-Nummer des Rekurrenten für den besagten Zeitraum.

Bereits am 5. November 2024 hatte sich die SASIS AG beim AFG gemeldet und um Auskunft gebeten, per wann der Rekurrent nicht mehr tätig sein und Leistungen zulasten der OKP abrechnen dürfe. Gleichentags wies das AFG die SASIS AG unter anderem auf den Umstand der dreiwöchigen Übergangsfrist hin, während der der Rekurrent bestehende Behandlungsverhältnisse weiterführen/-abrechnen durfte (act. 65). Ungeachtet dieses Hinweises sistierte die SASIS AG die ZSR-Nummer des Rekurrenten per 18. Oktober 2024.



2024-12-0496
Dossier-Nr. 509-2022
buc

Nach telefonischer Kontaktierung der SASIS AG durch das AFG am 4. Dezember 2024 konnte seitens der SASIS AG das Datum der Sistierung auf das ordentliche Datum des 14. November 2024 geändert werden, was diese per E-Mail gleichentags bestätigte und wovüber sie ebenfalls gleichentags den Rekurrenten informierte. Den Angaben der SASIS AG zufolge ist es dem Rekurrenten damit ohne Weiteres möglich, erbrachte Dienstleistungen rückwirkend mit den jeweiligen Versicherern abzurechnen.

Zu einer Konfusion bei der SASIS AG hatte eine Eintragung des Entzugs per Verfügungsdatum vom 18. Oktober 2024 im (behördeninternen) Dossier des Rekurrenten geführt, da jeweils nächtlich ein automatischer Serverabgleich mit den Servern des Medizinalberuferegisters (MedReg) erfolgt. Die SASIS AG prüft wiederum die Einträge im MedReg von sich aus. Eine eigentliche Meldung des Entzugs von Seiten des AFG war nicht bzw. mindestens bis zur Nachfrage der SASIS AG mit oben erwähntem E-Mail vom 5. November 2024 nicht erfolgt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine eigentliche Meldung des AFG an die SASIS AG erfolgt ist. Vielmehr glich diese die Daten selbstständig mit dem MedReg ab und verfügte – trotz anderslautendem Hinweis des AFG – eine Sistierung der ZSR-Nummer per 18. Oktober 2024. Nach erneuter Prüfung hat die SASIS AG das Datum der Sistierung nachträglich auf den 14. November 2024 korrigiert, wodurch der Rekurrent erbrachte Leistungen gegenüber den Versicherern verrechnen kann. Es wurde ihm somit eine hinreichende Übergangsfrist gewährt.

Soweit der Rekurrent aus der Sistierung seiner ZSR-Nummer einen Schaden ableiten will, ist darauf hinzuweisen, dass er soweit ersichtlich (und trotz anwaltlicher Vertretung) keinen Aufwand betrieben zu haben scheint, um bei der SASIS AG eine zeitnahe Richtigstellung des Sistierungsdatums zu erwirken. Auch gegenüber dem AFG hat er die falsche Datierung nicht angezeigt. Wie sich vorliegend gezeigt hat, konnte die vorzeitige durch die SASIS AG getätigte Sistierung umgehend korrigiert werden. Dies wäre den Angaben der SASIS AG zufolge auch zuvor jederzeit möglich gewesen.

Zum Antrag auf Wiederherstellen der aufschiebenden Wirkung allgemein

Für den Entzug der aufschiebenden Wirkung müssen qualifizierte und überzeugende Gründe vorliegen, wobei es erforderlich ist, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass ganz aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Daneben muss der Entzug verhältnismässig sein, wobei die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Dabei kommt dem Schutz wichtiger Polizeigüter besonderes Gewicht zu. Zudem ist bei der Abwägung auch das bisherige Verhalten der Verfahrensbeteiligten miteinzubeziehen (vgl. Regula Kiener in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich, § 25 N 25 ff.). Schliesslich muss zeitliche Dringlichkeit gegeben sein.

Nach Art. 36 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11) wird die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung – neben weiteren Voraussetzungen – erteilt, wenn die gesuchstellende Person vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. Die Bewilligung und Aufsicht von fachlich eigenverantwortlicher ärztlicher Tätigkeit nach MedBG dient der Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung bzw. der Patientinnen und Patienten. In diesem Sinne dient auch die Vertrauenswürdigkeit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit.

Gesellschaft sowie Patientinnen und Patienten sollen auf die Ärztinnen und Ärzte bzw. in das Berufsbild der Ärztin bzw. des Arztes vertrauen können.

Entgegen den Darlegungen des Rekurrenten, wiegen die in der angefochtenen Verfügung vom 18. Oktober 2024 ausführlich dargelegten (teilweise über mehrere Jahre hinweg bestehenden) Verstösse schwer. Anhand der – an die Rekursinstanz – eingereichten Patientendokumentationen lässt sich vorliegend ein abschliessendes Bild zeichnen. Es bestätigt die Darlegungen des Amtes für Gesundheit, wonach es sich bei den infrage stehenden Attesten um Gefälligkeitszeugnisse handelt.

Betreffend die Patientin **[REDACTED]** (vgl. Ziff. 9.1. der angefochtenen Verfügung) ergibt sich aus der nun vollständig ungeschwärzten Dokumentation bspw. eine befundlose Untersuchung des Herzens der Patientin nach der Erteilung eines Impfdispenses durch den Rekurrenten. Obwohl gerade bei Herzleiden eine Schutzimpfung empfohlen wurde, hätte ein Dispens selbst der Argumentation des Rekurrenten folgend aufgehoben werden müssen, da kein Herzleiden bestand. Dies ist soweit ersichtlich nicht passiert.

Dem Patienten **[REDACTED]** attestierte der Rekurrent unter anderem, das Tragen einer Gesichtsmaske sei aufgrund seiner «besonderen Beschwerdesymptomatik» kontraindiziert. Weiter dispensierte der Rekurrent den Patienten von der Covid-19-Impfung und -Testung (vgl. Ziff. 9.2. der angefochtenen Verfügung). Die im Rekursverfahren offengelegte Patientendokumentation zeigt exemplarisch, dass der Rekurrent auf jegliche für den infrage stehenden Dispens relevante Untersuchungen verzichtet hat: Nach einer Erstkonsultation am 21.10.2021 («Wegen Impfwang», S. 10 der Patientendokumentation von Herrn **[REDACTED]**) folgten eine Laboruntersuchung, die einmalige Gabe von Vitamin D sowie die (Nach-)Behandlung einer Rhabdomyolyse (infolge übermässigen Kraftsports) im Zeitraum vom 28.10.2021 bis zum 06.12.2021; stets bei dokumentiertem gutem Allgemeinzustand. Im Übrigen umfasst die Patientendokumentation im Zeitraum vom 06.12.2021 bis zum 25.05.2023 ausschliesslich Korrespondenz zu Covid-19-Dispensen und -Zertifikaten sowie zum diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen den Rekurrenten (bspw. Nachfrage betreffend Einwilligung des Patienten in die Offenlegung der Patientendokumentation). So etwa der Eintrag vom 12.01.2022 mit den Einträgen «Subjektiv: Er verlangt das Ausnahme-Zertifikat (nicht impfen, nicht testen)» und «Prozedere: Zertifikat in die App geliefert». Der entsprechende Eintrag verdeutlicht, dass der Rekurrent Zertifikate nicht etwa aus medizinischen Gründen, sondern auf Verlangen von Patientinnen und Patienten erstellt hat. Jedenfalls unterliess es der Rekurrent unter anderem, allfällige medizinischen Abklärungen zu treffen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, inwiefern bspw. eine Testung mittels Speichelprobe nicht möglich gewesen sein soll (hierzu die angefochtene Verfügung, Ziff. 9.2.) Aus der Patientendokumentation ergibt sich mit anderen Worten, dass der Rekurrent sich vom Patienten hat instrumentalisieren lassen. Eine solche Instrumentalisierung ist nicht vereinbar mit der Pflicht der gewissenhaften Berufsausübung oder der ärztlichen Unabhängigkeit.

Schliesslich gilt auch für die Patientin **[REDACTED]**, dass sich die Behauptungen des Rekurrenten anhand der vollständigen Patientendokumentation nicht bestätigen lassen. Der von ihm ausgestellte Dispens entbehrt einer medizinischen Grundlage. So enthält die Patientendokumentation wiederholt auch Einträge zu einem guten Allgemeinzustand. Insbesondere ergeben sich aus ihr keine Hinweise für eine vom Rekurrenten in Rz. 143 ff. der Rekurschrift angeführte Hypoxie, weshalb auch diesbezügliche Darlegungen – sofern überhaupt relevant – unbeachtlich sind. Die eingereichte Patientendokumentation untermauert auch in diesem Beispiel, dass es sich um ein Gefälligkeitszeugnis handelt.

ren. Auch in der Patientendokumentation von Herrn ██████ legte der Rekurrent anfänglich eine geschwärzte Akte vor, in der bspw. gemäss zweier Einträge vom 25.05.2023 sowie vom 24.05.2023, vom 15.01.2023, vom 13.01.2022 und vom 12.01.2022 Konsultationen infolge «Krankheit» erfolgt seien. Der erwähnte Teil der Patientendokumentation des Patienten umfasst sieben A4-Seiten, in denen es faktisch nicht um eine tatsächliche Krankheit des Patienten geht oder in der medizinische Abklärungen getroffen wurden. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent die Aufsichtsbehörde bewusst über die Behandlungsart bzw. deren Umfang hinwegtäuschen wollte, um die eigene Position im aufsichtsrechtlichen Verfahren zu verbessern. Auch dies spricht für die besondere kriminelle Energie des Rekurrenten und dafür, dass auch künftig nicht von einer effektiven Aufsicht ausgegangen werden kann. Es unterstreicht zudem erneut die Dringlichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung des Rekurses.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Darlegungen steht fest, dass die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist. Damit sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Auf Grund der fehlenden Vertrauenswürdigkeit besteht eine latente Gefährdung der Patientinnen und Patienten des Rekurrenten sowie der öffentlichen Gesundheit und Ordnung. Durch das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist der Schutz der Patientinnen und Patienten nicht mehr gewährleistet, weshalb die Tätigkeit so rasch wie möglich zu unterbinden ist. Es genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Patientinnen und Patienten, um zu deren Sicherheit den Entzug der aufschiebenden Wirkung bei einer Entzugsverfügung zu rechtfertigen.

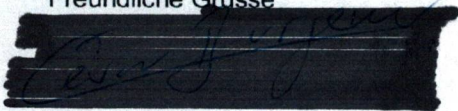
Hinsichtlich des wirtschaftlichen Fortkommens des Rekurrenten ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, bereits heute und auch nach Rechtskraft des Entzugs unter fachlicher Aufsicht tätig zu werden. Daneben gilt es darauf hinzuweisen, dass der Entzug der Bewilligung (im Unterschied zum Berufsverbot nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e MedBG) bloss eine kantonale Wirkung tätigt (wobei der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass ein Entzug den übrigen Bewilligungskantonen mitgeteilt wird und diese gestützt hierauf allenfalls eigene Massnahmen treffen). Es ist dem Rekurrenten daher weiter auch möglich, ausserkantonale tätig zu werden und hierdurch sein wirtschaftliches Fortkommen zu sichern. Entgegen den Darlegungen des Rekurrenten handelt es sich beim Sicherungsentzug demnach auch nicht um die schwerste mögliche Massnahme. Auch steht es den übrigen in der Praxis tätigen Arztpersonen grundsätzlich frei, Behandlungsverhältnisse im Rahmen der eigenen Berufsausübungsbewilligung weiterzuführen. Zudem wurde dem Rekurrenten eine hinreichende Übergangsfrist gewährt. Hieran ändert auch der Umstand der vorzeitigen Sistierung der ZSR-Nummer des Rekurrenten durch die SASIS AG nichts (dazu oben).

Weiter war für den Rekurrenten aufgrund seines Verhaltens und der vehementen Verweigerung der Herausgabe der Patientendokumentationen ein Entzug absehbar. Das Amt für Gesundheit kann und muss nicht abwarten, bis die Verletzung der rechtlichen Vorgaben zu einer konkreten Gefährdungssituation führt. Vielmehr hat das Amt für Gesundheit seine Aufsichtsfunktion präventiv wahrzunehmen, um den Schutz der Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Dies entspricht offenkundig auch dem Zweck der Unterstellung der ärztlichen Tätigkeit unter eine polizeiliche Bewilligungspflicht. Einer der Hauptzwecke liegt namentlich in der präventiven Kontrolle und im präventiven Schutz der öffentlichen Gesundheit. Das Schutzbedürfnis der öffentlichen Interessen ist vorliegend gross und sie überwiegen nach bereits Gesagtem ohne Weiteres die privaten Interessen des Rekurrenten an der Weiterführung der eigenen Arztpraxis in eigener fachlicher Verantwortung sowie konkret an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses. Hieran ändert auch die vom Rekurrenten angeführte und relativ hohe Anzahl an Patientinnen und Patienten nichts

(vgl. etwa Rz. 287 der korrigierten Rekurschrift vom 24. November 2024). Die Zahl von 2'500 Patientinnen und Patienten bekräftigt gerade die Dringlichkeit für die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung, da der Patientenkreis gefährdeter Personen gross ist. Entgegen den Ausführungen des Rekurrenten ist auch nicht mit einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu rechnen, weil seine Patientinnen und Patienten nun nicht mehr von ihm behandelt werden können. Es ist allgemein bekannt, dass diverse Gründe (etwa Krankheit oder Todesfälle) dazu führen können, dass der Patientenstamm von Hausärztinnen und -ärzten von einem Tag auf den anderen eine neue Hausärztin bzw. einen neuen Hausarzt finden muss. Hieraus lässt sich allgemein kein Notstand bzw. kein besonderes Interesse ableiten.

Zusammengefasst liegen besonders qualifizierte und zwingende Gründe für einen Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses vor. Bei einer weiterdauernden Tätigkeit bestünde ein schwerer Nachteil für die öffentliche Gesundheit und Ordnung. Damit ist auch zeitliche Dringlichkeit gegeben. Insgesamt ist der Schutz von Patientinnen und Patienten und damit der Schutz von öffentlichen, gesundheitspolizeilichen Interessen höher zu gewichten als private, vorwiegend finanzielle Interessen, insbesondere eine allfällige wirtschaftliche Beeinträchtigung des Rekurrenten. Nachdem der Rekurrent zudem hinlänglich gezeigt hat, dass er nicht gewillt ist, Weisungen der Aufsichtsbehörde und rechtskräftigen Verfügungen nachzukommen, kommt auch eine entsprechende mildere Massnahme nicht in Betracht. Insgesamt erweist sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung damit sowohl als erforderlich wie auch geeignet und damit insgesamt als verhältnismässig.

Freundliche Grüsse





Beilagen

- Aktenverzeichnis (im Doppel)
- Verfahrensakten

Im Doppel